

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERN-
BEITRÄGEN FÜR DEN BESUCH DER
„OFFENEN GANZTAGSGRUNDSCHULE“
IN BORGENTREICH

ORGELSTADT BORGENTREICH
STAND NOVEMBER 2023

Orgelstadt Borgentreich
Am Rathaus 13
34434 Borgentreich
Telefon: 05643 809 0
Telefax: 05643 809 90
E-Mail: info@borgentreich.de
Web: www.borgentreich.de

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Anmeldung	4
§ 3 Höhe des Elternbeitrages.....	4
§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Vollstreckung.....	4
§ 5 Beitragspflichtige.....	5
§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für OGS.....	5
§ 7 Ermäßigung/-befreiung	6
§ 8 Abmeldung; Ausschluss.....	6
§ 9 Bußgeldvorschriften	7
§ 10 Gespeicherte Daten	7
§ 11 Salvatorische Klausel.....	7
§ 12 Inkrafttreten.....	7

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der
„Offenen Ganztagsgrundschule“ in Borgentreich
vom 19.05.2009**

einschl. 2 Änderung vom 07.11.2023 (gültig ab 01.02.2024)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV NRW S. 894) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich in seiner Sitzung am 7.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ stellt ein verlässliches, pädagogisches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe dar. Der Zeitrahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen in der Regel min. bis 13.00 Uhr. In den Schulferien findet nur zum Teil Betreuung statt. (s. Anlage zu § 3 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Die Orgelstadt Borgentreich ist Träger der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) an der Kath. Grundschule Borgentreich.
- (4) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Ergänzend hierzu ist eine Frühbetreuung von 7.15 Uhr bis 7.45 Uhr für die Betreuung „Schule von acht bis eins“ und die OGS ist in Absprache mit der Schule und dem Träger der Betreuungsmaßnahme möglich.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Schule von acht bis eins“ und der „Offenen Ganztagsgrundschule“ im Primarbereich bis zum 31.07.2026. Anschließend ist der Anspruch analog der gesetzlichen Regelungen zu handhaben.
- (6) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsgrundschule“ werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (7) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsgrundschule“ erhebt die Orgelstadt Borgentreich gem. § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur „Schule von acht bis eins“ und der OGS“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in der „Schule von acht bis eins“ und der OGS trifft die Schule in Absprache mit der Leitung des Betreuungsangebotes. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bedingungen dieser Satzung an.
- (4) Die Anmeldefrist endet am 15.03. des jeweiligen Jahres.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und der OGS erhebt die Orgelstadt Borgentreich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

Die Elternbeiträge für die Betreuung „Schule von acht bis eins“ und OGS erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber dem vorherigen Beitragszeitraum geltenden Beträge jeweils um einen Prozentsatz von 3,0 – gerundet auf volle €. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2025 für das Schuljahr 2025/26.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die
 - „Schule von acht bis eins“, wird für jedes weitere Geschwisterkind ein der Beitrag der Stufe 1 erhoben.
 - OGS, sind für jedes weitere Kind 50 % des vollen Beitrages zu leisten, mindestens der Beitrag der niedrigsten Stufe 1 der Beitragstabelle.
- (4) Für die Kinder der OGS ist ein Mittagessen verpflichtend. Für die Teilnahme am Mittagessen in der Mensa ist ein Vertrag mit dem jeweils aktuell liefernden Caterer zu schließen.
- (5) Für die „Schule von acht bis eins“ ist die Teilnahme am Mittagessen nicht möglich.

§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des nachfolgenden Jahres), unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote Schule von acht bis eins“ und der OGS.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Der Beitrag ist jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig (erstmalig am 15.08. des laufenden und letztmalig am 15.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr, einschließlich der Ferien, auch

wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in der Betreuung „Schule von acht bis eins“ oder OGS aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für OGS

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit ist der Gewinn, bei allen anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sparerfreibeträge und Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 („Übungsleiterpauschale“), 26a („Ehrenamtspauschale“) sowie 26b („Pauschale für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder oder Pfleger“) Einkommensteuergesetz (EStG) werden dem Einkommen nicht zugerechnet. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen.
- 2) Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte

aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Die Elternbeiträge werden von der Orgelstadt Borgentreich erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule.

§ 7 Ermäßigung/-befreiung

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (*analoge Anwendung des § 51 Abs. 1 KiBiz i.V.m. § 90 Abs.4 SGB VIII*). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SG XII) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 8 Abmeldung; Ausschluss

- (1) Der Vertrag für die „Schule von acht bis eins“ und die OGS endet mit Beendigung des Abschlusses der 4. Klasse der Grundschule.
- (2) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung für die „Schule von acht bis eins“ durch die Eltern kann mit der Frist von vier Wochen jeweils zum ersten eines Monats erfolgen.

(3) Eine Abmeldung für die OGS ist nur zum jeweiligen Schuljahresende möglich.

Der Vertrag ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Schulwechsel, Umzug, o.ä.). ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats durch den/ die Erziehungsberechtigten **in schriftlicher Form** kündbar.

(4) Die Kündigung durch den Träger ist möglich, wenn

- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird,
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrer, Träger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann,
- unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Kindes in die „Schule von acht bis eins“ gemacht worden sind,
- die Finanzierung der „Schule von acht bis eins“ durch das Land nicht mehr gewährleistet ist.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Gespeicherte Daten

Für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende Daten in autorisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und deren Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung etc.)

Die Löschung der Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzungen am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Borgentreich vom 19.05.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 2

Der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und der offenen Ganztagsgrundschule an der Kath. Grundschule Borgentreich der Orgelstadt Borgentreich vom 7.11.2023.

Für die „Schule von acht bis eins“ wird ein Pauschalbetrag von 31,00 € pro Monat erhoben. Für jedes weitere Geschwisterkind werden 50 % des Pauschalbetrages erhoben.

Für die OGS wird ein monatlicher Beitrag entsprechend des Einkommens der Beitragspflichtigen erhoben. Für das erste Kind ist der volle Beitrag zu leisten, für jedes weitere Geschwisterkind sind 50 % des vollen Beitrages zu leisten, mindestens aber der Beitrag der niedrigsten Stufe.

OGS Beitrag:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag	Jahresbeitrag
1	bis 17.500,00 €	16,00 €	192,00 €
2	bis 30.000,00 €	31,00 €	372,00 €
3	bis 35.000,00 €	41,00 €	492,00 €
4	bis 40.000,00 €	62,00 €	744,00 €
5	bis 45.000,00 €	82,00 €	984,00 €
6	bis 50.000,00 €	103,00 €	1.236,00 €
7	bis 60.000,00 €	124,00 €	1.488,00 €
8	bis 70.000,00 €	144,00 €	1.728,00 €
9	bis 80.000,00 €	160,00 €	1.920,00 €
10	bis 90.000,00 €	175,00 €	2.100,00 €
11	bis 100.000,00 €	191,00 €	2.292,00 €
12	bis 125.000,00 €	206,00 €	2.472,00 €
13	über 125.000,00 €	227,00 €	2.724,00 €

Unabhängig von dem festgesetzten Pauschalbetrag für die „Schule von acht bis eins“ werden für die Ferienbetreuung – sofern angeboten - je Kind ein fester, zusätzlicher Beitrag erhoben.

Betreuungszeiten in den Ferien	In den ersten 3 Wochen der Sommerferien	In der ersten Woche der Herbst- und Osterferien
Zusätzlicher Elternbeitrag für die Kinder der „Schule von acht bis eins“	31,00 € pro Woche	31,00 € pro Woche

In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 31.01.2024

In Vertretung
gez.

Christof Derenthal